

CH_VB 87.418 vom 2. Juni 1987

Bundesverwaltung, 1987-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.418

FR: CH_VB 87.418 du 2 juin 1987

IT: CH_VB 87.418 del 2 giugno 1987

Erwägungen

E. 1

Wie beurteilt der Bundesrat den kantonalen und kommunalen Vollzug nach Inkrafttreten der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung vom 1. März 1986 im Bereiche von Planung, Organisation, technischen Anforderungen, Information und Beratung?

E. 2

Welche finanziellen Mittel müssen für die Vollzugsmassnahmen bei Kantonen und Gemeinden aufgewendet werden?

E. 3

Wie bewährt sich der Einbezug von privaten Unternehmen für den Vollzug von Umweltschutzmassnahmen?

E. 4

Auf welche Weise findet der Erfahrungsaustausch zwischen dem Bund, den Kantonen und den grossen Agglomerationen statt?

E. 5

Wie weit ist die Zusammenarbeit auf dem Umweltschutzgebiet mit den Nachbarstaaten gediehen?

E. 6

Welche zusätzlichen Leistungen muss der Bund nach den Vollzugsarbeiten der Kantone noch aufbringen?

E. 7

Par quels moyens le Conseil fédéral prévoit-il d'informer à intervalles réguliers le Parlement sur l'exécution de la législation par les cantons et les communes? Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Blocher, Blunschy, Bremi, Camenzind, Cantieni, Eggly-Genf, Eppenberger-Nesslau, Frey, Früh, Giudici, Grendelmeier, Hunziker, Jeanneret, Loretan, Müller-Meilen, Nebiker, Oehler, Ogi, Petitpierre, Pfund, Pidoux, Rutishauser, Rüttimann, Salvioni, Schmidhalter, Schule, Spoerry, Steinegger, Stucky, Uhlmann, Villiger, Weber-Schwyz, Weber Monika, Wellauer, Wick, Widmer, Wyss, Zbinden, Zwingli (40)
Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Schweiz ist in der Umweltschutzgebung im Vergleich mit dem Ausland vorbildlich. Die grösste Schwierigkeit besteht aber im raschen Vollzug der Gesetze und Verordnungen auf Stufe Kanton und Gemeinde. Der Bundesrat wird durch diese Interpellation aufgefordert, die Kontrolle über die Vollzugstätigkeit zu verstärken und das Parlament darüber zu informieren. Diese Berichterstattung dient dem breiten Erfahrungsaustausch und der Aufsicht über die finanziellen Aufwendungen. Sie fördert auch die Verbesserung unzulänglicher Abläufe

und hilft mit, den Massnahmenkatalog einer stetigen Anpassung zu unterziehen. Es ist wichtig, dass die Umweltbedrohung nicht nur analysiert, sondern dass ein wirksamer Massnahmenkatalog auf Stufe Kanton und Gemeinde bald vollzogen wird. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 septembre 1987 1,2,3 und 6. Der Bundesrat hat die Luftreinhalteverordnung (LRV) auf den 1. März 1986 in Kraft gesetzt. Die Verordnung weist den Vollzug der Vorschriften weitestgehend den Kantonen zu. Als detaillierte technische Verordnung im komplexen Bereich der Luftreinhaltung stellt sie an den Vollzug hohe Ansprüche. Mit dem Informations- und Ausbildungskonzept des Eidgenössischen Departementes des Innern werden die Kantone bei der Einführung der LRV und der anderen Verordnungen zum Umweltschutzgesetz vom Bund unterstützt. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung waren in den verschiedenen Kantonen Infrastruktur und Personalbestände für die Vollzugsaufgaben sehr unterschiedlich; teilweise waren sie noch nicht vorhanden. Die Kantone konzentrierten sich deshalb vorerst auf den Auf- oder Ausbau leistungsfähiger Fachstellen. Dies ist keine kurzfristige Aufgabe, müssen doch geeignete Fachleute gefunden und in ihre anspruchsvolle Aufgabe eingeführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.